

Auszüge aus den Notdienstverordnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen

KV Nordrhein:

§ 1 Abs. 1 Gemeinsame Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein

§ 1 Teilnahme

(1) *Zur Teilnahme an dem organisierten ärztlichen Notdienst sind verpflichtet:*

- a) *Vertragsärzte mit vollem oder hälftigem Versorgungsauftrag gemäß § 95 Absatz 3 Satz 1 SGB V,*
- b) *für in Praxen angestellte Ärzte,*
- c) *zugelassene Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gemäß § 95 Absatz 3 Satz 2 SGB V,*
- d) *ermächtigte Einrichtungen entsprechend § 95 Absatz 4 in Verbindung mit § 105 Absatz 5 SGB V,*
- e) *niedergelassene Privatärzte.*

KV Westfalen-Lippe:

§ 2 Abs. 1 Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

§ 2 Teilnahmeverpflichteter Personenkreis

(1) *Zur Teilnahme am Notfalldienst sind*

- *zugelassene Vertragsärzte - auch soweit sie mit hälftigem Versorgungsauftrag oder unter Job-Sharing-Bedingungen nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen -,*
- *niedergelassene ermächtigte Ärzte (§ 31 Abs. 1 a Ärzte-ZV),*
- *niedergelassene privatärztlich tätige Ärzte*

verpflichtet. Sie werden jeweils mit dem Einteilungsfaktor 1,0 berücksichtigt, auch wenn sie im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind.

KV Hessen:

§ 3 Abs. 1 Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

§ 3 Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst

1) Am ÄBD nehmen grundsätzlich, im Umfang ihres Versorgungsauftrages, alle Arztsitze in einer ÄBD-Gemeinschaft sowie alle ermächtigten Krankenhausärzte teil. Die Inhaber der Arztsitze nehmen mit der Anzahl ihrer Arztsitze teil. Medizinische Versorgungszentren (MVZ) nehmen mit der Anzahl der jeweiligen Vertragsarztsitze am ÄBD teil, die Verantwortung für die Teilnahme liegt beim ärztlichen Leiter des MVZ. Ermächtigte Krankenhausärzte nehmen im Umfang von 0,25 eines Versorgungsauftrags am ÄBD teil. Die KVH kann den Teilnahmeum-

fang höher festlegen, wenn im konkreten Einzelfall (auch unter Berücksichtigung der Abrechnung des ermächtigten Krankenhausarztes) ein höherer Teilnahmeumfang des ermächtigten Krankenhausarztes an der vertragsärztlichen Versorgung vorliegt.

KV Saarland:

§ 5 Abs. 1 Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer des Saarlandes und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

§ 5 Dienstverpflichtung

1. Die Dienstverpflichtung am Bereitschaftsdienst erstreckt sich auf:

- a) zugelassene Vertragsärzte,*
- b) sonstige selbständig tätige Ärzte,*
- c) zugelassene Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)*

KV Rheinland-Pfalz:

§ 8 Abs. 1 Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

§ 8 Teilnahmepflicht

(1) Zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst im Bereich der Bereitschaftspraxis entsprechend § 6 Absatz 4 Satz 1 sind berechtigt und verpflichtet

- a) als Vertragsärzte zugelassene Ärzte (§§ 24, 19a Ärzte-ZV)*
- b) niedergelassene ermächtigte Ärzte (§ 31 Absatz 2 Ärzte-ZV und § 5 BMV-Ä)*
- c) zugelassene MVZ.*

KV Bayern:

§ 2 Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

§ 2 Teilnahme

(1) Zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst sind verpflichtet:

- 1. Vertragsärzte mit vollem und hälftigem Versorgungsauftrag gem. § 95 Absatz 3 Satz 1 SGB V sowie Job-Sharing-Partner gem. § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V,*
- 2. zugelassene Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gemäß § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V.*

KV Baden-Württemberg:

§ 4 Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.

§ 4 Teilnahme

(1) Niedergelassene Ärzte haben grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für jeden Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), in Arztpraxen oder MVZ angestellte Ärzte, für Ärzte, die gemäß § 19a Abs. 2 Ärzte-ZV (hälftiger Versorgungsauftrag) zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen sind und für alle

Partner einer Job-Sharing- Partnerschaft im Sinne von § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V iVm §§ 23a ff. Bedarfsplanungsrichtlinie. Jobsharing-Partner nehmen jeweils in vollem Umfang am Notfalldienst teil.

KV Thüringen:

§ 1 Notfalldienstordnung der Landesärztekammer Thüringen

§ 1 Teilnahme und Einteilung zum organisierten ärztlichen Notfalldienst/Notdienst

- (1) Ambulant tätige Ärzte gemäß § 21 ThürHeilBG (Niedergelassene Ärzte und bei ihnen Angestellte, bei einer juristischen Person des Privatrechts tätige Ärzte, zugelassene Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und § 95 Abs. 1 SGB V) sind berechtigt und verpflichtet, am organisierten ärztlichen Notfalldienst/Notdienst teilzunehmen.*
- (2) Über die Heranziehung der Ärzte, die im Rahmen ihrer ambulanten ärztlichen Tätigkeit nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, zum Notfalldienst/Notdienst entscheidet die LÄKT. Gegen die Entscheidung der LÄKT kann der Arzt Widerspruch einlegen.*
- (3) Für die Ärzte, die auf dieser Grundlage am Notfalldienst/Notdienst teilnehmen, gelten die Regelungen der Notdienstordnung der KVT, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.*

KV Sachsen:

§ 2 Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

§ 2 Teilnahmeverpflichtung /-regelungen für Vertragsärzte und MVZ

- (1) Zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst der KV Sachsen sind verpflichtet:*
 - 1. Vertragsärzte mit vollem und hälftigem Versorgungsauftrag gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V sowie Job-Sharing-Partner gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V,*
 - 2. zugelassene Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V, zugelassene Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sowie ermächtigte Einrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V. Zugelassene Ärzte werden unabhängig von ihrer Teilnahmeart an der vertragsärztlichen Versorgung (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft) eigenständig zum ärztlichen Bereitschaftsdienst herangezogen. Mit ihrer Zulassung im MVZ tätige Vertragsärzte werden im Rahmen der Heranziehung des MVZ zum ärztlichen Bereitschaftsdienst berücksichtigt. Aus Gründen der Vereinfachung beschränkt sich im Folgenden die Bezeichnung der Teilnahmeverpflichteten auf „Vertragsarzt“ und „MVZ“.*

KV Sachsen-Anhalt:

§ 2 Abs. 1 Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

§2 Teilnahme am Notfalldienst

(1) *Zur Teilnahme am Notfalldienst sind diejenigen Ärzte verpflichtet, die an der ambulanten Versorgung teilnehmen. Eine Ausnahme stellen lediglich die nach § 116 SGB V ermächtigten Ärzte bzw. Ärzte in ermächtigten Einrichtungen nach § 116 ff SGB V, § 31 a Abs. 1 Ärzte-ZV dar. Aus der Teilnahme an einem öffentlich rechtlichen Versorgungssystem und der damit verbundenen Sozialbindung und aus dem Kammergesetz folgt die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.*

KV Berlin: § 1 Abs. 3 Bereitschaftsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(3) *Grundsätzlich sind alle für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst geeigneten Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin berechtigt und verpflichtet, am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Soweit diese Bereitschaftsdienstordnung die Rechte und Pflichten der in eigener Praxis niedergelassenen Mitglieder der KV Berlin regelt, gilt bei angestellten Ärzten (Dauerassistenten) und Medizinischen Versorgungszentren/Einrichtungen nach § 311 SGB V und in Vertragsarztpraxen, dass die geregelten Pflichten vom Träger der jeweiligen Zulassung zu gewährleisten sind.*

KV Brandenburg:

§ 4 Abs. 1 Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

§ 4 Teilnahme

2. *Zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst im Land Brandenburg ist jeder niedergelassene Arzt, auch wenn er nicht vertragsärztlich tätig ist, jeder in eigener Niederlassung ermächtigte Arzt, jeder in einer Zweigpraxis ermächtigte Arzt, jeder in Vertragsarztpraxen oder Zweigpraxen angestellte Arzt und genehmigte Assistent verpflichtet. Jeder in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren nach § 95 SGB V, in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V bzw. in Einrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V tätige Arzt ist zur Teilnahme verpflichtet, sofern er nicht schon nach Satz 1 einer Teilnahmepflicht unterliegt. Die Verpflichtung zur Dienstteilnahme besteht in dem Bereitschaftsdienstbezirk, in dem der Arzt eine die Dienstpflicht begründende Tätigkeit gemäß Satz 1 ausübt bzw. bei nach Satz 2 teilnahmepflichtigen angestellten Ärzten in dem Bereitschaftsdienstbezirk der überwiegenden Tätigkeit. Ergibt sich eine überwiegende Tätigkeit nicht aus dem Tätigkeitsumfang entscheidet der Bereitschaftsdienstausschuss in Anlehnung an die Inhalte von § 4 Abs. 3.*

KV Mecklenburg Vorpommern:

§ 3 Abs. 1 Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Teilnahme

1) *Alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sind verpflichtet, am organisierten vertragsärztlichen Notdienst teilzunehmen. Dieses sind :*

- *niedergelassene Vertragsärzte,*
- *Medizinische Versorgungszentren gem. § 95 Abs. 1 SGB V, Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 sowie zugelassene Einrichtungen gem. § 119 b und § 311 Abs. 2 SGB V in dem Umfang, wie dies der Zahl der insgesamt dort tätigen Ärzte entspricht,*
- *Arztpraxen mit angestellten Ärzten gem. § 95 Abs. 9 und Abs. 9 a SGB V, in dem Umfang, wie dies der Zahl der insgesamt dort tätigen Ärzte entspricht,*
- *auf der Grundlage einer gem. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV erteilten Genehmigung des Zulassungsausschusses außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten tätige Ärzte,*
- *ermächtigte Ärzte gem. § 31 und 31a Ärzte-ZV,*
- *Sicherstellungsassistenten gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV.*

KV Bremen: (Bereitschaftsdienstordnung wird überarbeitet)

nachstehend Auszug aus bisherigen Fassung:

Absatz V. 1) Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen a.F.

Absatz V.

- (1) Die ärztliche Versorgung im Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich durch Vertragsärzte sichergestellt, welche grundsätzlich verpflichtet sind, am Bereitschaftsdienst teilzunehmen und sich hierin gem. § 26 Abs. 4 der Berufsordnung der Ärztekammer fortzubilden.*
- (2) Am Bereitschaftsdienst nehmen alle zugelassenen Vertragsärzte sowie in MVZ oder bei Vertragsärzten angestellte Ärzte (ohne Leistungsbeschränkung), die in das Arztregister eingetragen sind, teil. Vertragsärzte werden entsprechend ihres aus den Zulassungen folgenden zeitlich vollen oder hälftigen Versorgungsauftrages zum Bereitschaftsdienst herangezogen. Ärzte in einer Gemeinschaftspraxis werden so häufig zum Bereitschaftsdienst herangezogen, wie es die Zahl der niedergelassenen Ärzte der Gemeinschaftspraxis entspricht. Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und Vertragsarztpraxen mit angestellten Ärzten werden entsprechend der Anzahl und des Tätigkeitsumfanges der im jeweiligen MVZ oder der Vertragsarztpraxis tätigen Ärzte zum Bereitschaftsdienst herangezogen. Maßgeblich sind die Anrechnungsfaktoren der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte.*

Weiterbildungsassistenten in niedergelassener Praxis im Land Bremen können in Vertretung unter der Verantwortung und im Auftrag des jeweils niedergelassenen Vertragsarztes, in dessen Praxis sie ihre ärztliche Tätigkeit ausüben, am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen.

Ab dem 01.04.2009 wird der Ärztliche Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbereich 1 auf freiwilliger Basis organisiert. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst bleibt von dieser Regelung ebenso unberührt wie die in § 75 Abs.1 Satz 2 SGB V normierten Bestimmungen.

Bei der freiwilligen Organisation des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Bereitschaftsdienstbereich 1 können sich Weiterbildungsassistenten mit mindestens einjähriger Berufserfahrung als Arzt zu einem Dienst pro Monat einteilen lassen. In den Bereichen, in denen

der Bereitschaftsdienst nicht auf freiwilliger Basis organisiert wird, darf der Assistent nur die Dienste in Vertretung wahrnehmen, zu denen der Vertragsarzt aus gleicher Praxis eingeteilt wurde bzw. die dieser von einem vertragsärztlichen Kollegen übernommen hat. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über den verantwortlichen Vertragsarzt, in dessen Anstellungsverhältnis sich der Assistent befindet.

Abweichend von Punkt V Absatz 1 können auf Antrag im Bedarfsfall Nichtvertragsärzte am Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVHB teilnehmen, wenn die festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Hamburg:

§ 3 Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

§ 3

(1) Zur Teilnahme am ÄNH sind verpflichtet:

- a) in eigener Praxis tätige Vertragsärzte*
- b) Medizinische Versorgungszentren.*

In eigener Praxis tätige Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) werden im Verhältnis des Umfangs ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (Vollzeit-äquivalente) am ÄNH beteiligt. Zur Teilnahme können weiter alle sonstigen für den ärztlichen Notfalldienst geeigneten Ärzte mit eigener Praxis, bzw. in ärztlich geleiteten Einrichtungen tätigen Ärzte, in Hamburg herangezogen werden, die nach der Berufsordnung der Hamburger Ärzteschaft zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet sind. Voraussetzung für den ärztlichen Dienst in einer Notfallpraxis ist dabei der Nachweis einer gültigen Fachkunde nach der Röntgenverordnung. Bei Beendigung der Tätigkeit in eigener Praxis, bzw. in ärztlich geleiteten Einrichtungen endet die Teilnahmeberechtigung am ärztlichen Notfalldienst nach maximal 3 Jahren.

KV Niedersachsen:

§ 5 Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen).

§ 5 Teilnahme am Bereitschaftsdienst

- (1) Am Bereitschaftsdienst nehmen alle zugelassenen Vertragsärzte und medizinischen Versorgungszentren teil.*
- (2) Vertragsärzte werden entsprechend ihres aus der Zulassung folgenden zeitlich vollen oder hälftigen Versorgungsauftrages zum Bereitschaftsdienst herangezogen.*

Schleswig-Holstein:

Absatz IV Satzung über die Durchführung des Notdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

IV. Teilnahme am Notdienst

1. *Zur Teilnahme am Notdienst sind grundsätzlich alle niedergelassenen Ärzte und beim Vertragsarzt gem. § 32b Ärzte-ZV sowie bei einem MVZ angestellte Ärzte verpflichtet. Am Ort der Zweigpraxis ist anteilig entsprechend des Umfangs der Tätigkeit Notdienst zu leisten. Ärzte in einer Gemeinschaftspraxis sowie einem MVZ werden so häufig zum Notdienst herangezogen, wie dies der Zahl der in der Gemeinschaftspraxis sowie einem MVZ tätigen Ärzte bzw. deren Zulassungsstatus entspricht. Angestellte Ärzte sind anteilig entsprechend dem Umfang ihres Beschäftigungsverhältnisses zur Teilnahme verpflichtet. Nicht zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet sind Ärzte, die als Job-Sharing-Partner gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V zugelassen oder als angestellte Ärzte nach § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V genehmigt wurden. Neben den Notdienstverpflichteten können auch weitere Ärzte mit dem Notdienst beauftragt werden. Den Zugang regelt der Vorstand der KVSH.*